

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 23/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
-Landesversorgungsamt Hessen-,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h und
die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 31. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landes-
sozialgerichts vom 31. Juli 2006 durch seinen früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde
eingelegt. Mit Schriftsatz vom 21. September 2006 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertre-
tung niedergelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der bis zum 2. November
2006 verlängerten Frist von einem vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevoll-
mächtigten (vgl § 166 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 SGG),
obwohl der Kläger auf dieses Erfordernis mit Senatsschreiben vom 25. September 2006 hingewiesen worden ist.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt entsprechend § 169 SGG ohne Beteili-
gung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

